

## Schutz- und Hygienekonzept der Volkshochschule Pankow für den Präsenzbetrieb unter Pandemiebedingungen

### 1. Einleitung

Für den Unterrichtsbetrieb und den Publikumsverkehr an der VHS Pankow unter den Bedingungen der SARS-CoV-2-Pandemie ist die Einhaltung der Hygienevorgaben zum Infektionsschutz unerlässlich. Um diesem Anliegen gerecht zu werden, wurde folgendes Schutz- und Hygienekonzept erarbeitet.

Berücksichtigt wurden alle für die Berliner Volkshochschulen verbindlichen Vorschriften und Verordnungen über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere die Zweite SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Berliner Senats (InfSchMV, letzte berücksichtigte Fassung vom 01.06.2021).

Die Kursleitenden sind zur Einhaltung der getroffenen Regelungen durch einen entsprechenden Zusatz zum Honorarvertrag verpflichtet.

Die pandemiebezogenen Verhaltens- und Hygieneregeln sind in einer Ergänzung zur Hausordnung fixiert, auf der Webseite der VHS Pankow veröffentlicht und werden den Kursteilnehmer:innen nach Möglichkeit bereits mit der Kursanmeldung, spätestens zu Kursbeginn durch Aushänge an den Unterrichtsorten zur Kenntnis gegeben.

Hinweisschilder mit Hygienevorschriften und Verhaltensregeln sind gut sichtbar an entsprechenden Stellen angebracht (mehrsprachig und mit Piktogrammen).

Dieses Konzept geht nicht auf die pandemiegerechte Ausgestaltung des Dienstbetriebes der VHS-Mitarbeiter:innen ein. Hierfür sind die Arbeitsschutzvorschriften und die Regelungen des Bezirksamts Pankow maßgeblich.

Alle Kursleitenden und Teilnehmer:innen sowie alle weiteren Besucher:innen der Volkshochschule sind über die nachstehenden Regeln hinaus gehalten, die jeweils aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden und des Robert Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

Die nachstehend für die VHS-Gebäude formulierten Regeln sind sinngemäß auch für die an externen Unterrichtsorten stattfindenden Kurse und Veranstaltungen anzuwenden, unter zusätzlicher Beachtung der dort geltenden Vorschriften.

Im weiteren Pandemieverlauf wird das Hygienekonzept an das aktuelle Infektionsgeschehen angepasst. Dabei werden die Maßgaben aktualisierter Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen sowie entsprechende Hinweise der Gesundheitsbehörden und des Robert-Koch-Instituts berücksichtigt.

### 2. Allgemeine Regeln

2.1 Kursleitende dürfen nicht unterrichten und Kursteilnehmer:innen nicht am Unterricht teilnehmen, wenn sie nicht abgeklärte Symptome, die auf SARS-CoV-2 hinweisen, wie z. B. eine Atemwegserkrankung, Fieber und/oder Geschmacks-/Geruchsverlust, haben.

2.2 Die Mitarbeiter:innen der Volkshochschule sind berechtigt, Kursleitenden mit Symptomen einer Atemwegserkrankung das weitere Unterrichten zu untersagen sowie Teilnehmer:innen mit

solchen Symptomen von der weiteren Teilnahme am Unterricht auszuschließen. Zum Ausschluss von Teilnehmer:innen sind auch Kursleitende berechtigt und angehalten, nach Möglichkeit in Abstimmung mit zuständigen Mitarbeiter:innen der Volkshochschule.

### 2.3. Testpflicht

- Lehr- und Prüfertätigkeit ist nur mit negativem Ergebnis eines Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Antigen- oder PCR-Test, durchgeführt innerhalb der letzten 24 Stunden, vgl. InfSchMV § 13 Absatz 5 in Verbindung mit § 6b) zulässig.  
Kursleitende haben zweimal wöchentlich an zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen ein negatives Testergebnis nachzuweisen; erfolgt die Tätigkeit an nur einem Tag in der Woche, ist lediglich ein negativer Test zum Tag der Tätigkeit nachzuweisen. Die entsprechenden (schriftlichen oder elektronischen) Bescheinigungen sind durch die Kursleitenden für jeweils vier Wochen aufzubewahren, um bei Kontrollen den Nachweis führen zu können.
- Kursteilnehmer:innen haben in Kursen mit mehr als 9 anwesenden Personen (zuzüglich Kursleitung) sowie in allen Kursen mit sportlicher Betätigung, körperlicher Anstrengung oder unmittelbarem Körperkontakt den Nachweis eines negativen Testergebnisses anhand entsprechender schriftlicher oder elektronischer Bescheinigungen vorzulegen.  
Kommen Lerngruppen mehrmals wöchentlich im gleichen Personenkreis zusammen, so ist der Nachweis lediglich an zwei nicht aufeinander folgenden Unterrichtstagen zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, ist die Person so lange nicht berechtigt, am Kurs teilzunehmen, bis eine negative Testung wie gefordert nachgewiesen wird.
- Ausnahmen von der Testpflicht gelten für
  - geimpfte Personen, die nachweisen können, dass ihre letzte erforderliche Impfung gegen Covid-19 mindestens 14 Tage zurückliegt,
  - genesene Personen, die ein mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis nachweisen können, oder, wenn das PCR-Testergebnis mehr als sechs Monate zurückliegt, zusätzlich mindestens eine Impfung gegen Covid-19, die mindestens 14 Tage zurückliegt, nachweisen können (vgl. InfSchMV § 6c).  
Geimpfte und genesene Personen sind weiterhin verpflichtet, sich an alle anderen Schutzmaßnahmen, wie Maskenpflicht und Abstandsgebot, zu halten.

2.4 Das Kommunikations- und Verwaltungsgeschehen ist soweit wie möglich kontaktarm (digital, telefonisch oder per Briefpost) abzuwickeln, einschließlich Kursanmeldung und Beratung.

2.5 Der Aufenthalt in den Gebäuden ist auf den notwendigen Zeitraum zu beschränken. Das Haus ist unmittelbar vor Kursbeginn zu betreten. Nach Kursende sollen Teilnehmer:innen und Kursleitende das Gebäude zügig verlassen.

## 3. Persönliche Hygieneregeln

### 3.1 Abstand halten:

- mindestens 1,50 m - während des Unterrichts, im gesamten Gebäude, einschließlich der Sanitäranlagen, und in den Außenbereichen,
- Körperkontakt vermeiden (Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln),
- Ansprachen Auge-in-Auge/mit geringem Abstand vermeiden.

### 3.2 Medizinische Gesichtsmasken:

- Im gesamten Gebäude (Unterrichtsräume und Verkehrsflächen) besteht die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske oder FFP2-Maske), auch während des Unterrichts.
- In entsprechenden Kursen kann während der Sportausübung die Maske abgelegt werden.
- Teilnehmer\*innen und Kursleitende werden vorab auf die Maskenpflicht hingewiesen.

### 3.3 Händehygiene:

- mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern (werden in den Sanitärräumen vorgehalten).
- Spender zur Händedesinfektion in den Eingangsbereichen nutzen.

### 3.4 Weitere allgemeine Hygieneregeln beachten:

- Husten- und Niesetikette einhalten: Husten und Niesen in die Armbeuge.
- Mit den Händen nicht in das Gesicht fassen (v. a. keine Schleimhäute berühren).
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen (Ellbogen etc. nutzen).
- Kein Verzehr von Lebensmitteln in den Fluren und anderen Verkehrsbereichen.

## 4. Gebäude- und Raumhygiene

### 4.1 Wegeleitsystem im gesamten Gebäude:

- Abstandsmarkierungen in Eingangs- und Wartebereichen, ggf. auch in Sanitärbereichen
- Steht für das Verlassen des VHS-Gebäudes ein alternativer Ausgang zur Verfügung, werden Ein- und Ausgang voneinander getrennt.
- Einbahnwegsysteme werden ausschildert.

### 4.2 Husten-/Spuckschutzwände in Empfangsbereichen und in Servicebüros mit Publikumsverkehr bzw. Nutzung bereits vorhandener baulicher Barrieren zwischen Publikum und Mitarbeitenden (Kassenbereich)

### 4.3 Tische/Bestuhlung in Unterrichtsräumen:

- mindestens 1,5 Meter Abstand zwischen allen Plätzen
- Einzeltische
- frontale Sitzordnung

### 4.4 Lüften

Alle Räume (Kursräume und Büros) sind regelmäßig zu lüften,

- mindestens alle 30 Minuten,
- für mindestens 3 bis 5 Minuten (abhängig von der Raumsituation, der Anzahl der Personen und von der Witterung ggf. auch länger),
- mit Stoßlüftung, d. h. alle Fenster komplett öffnen,
- und Querlüftung, d. h. Durchzug erzeugen.

### 4.5 Öffnung der Kursräume rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn (Vermeidung von Ansammlungen vor den Räumen)

#### 4.6 Reinigung

- Die Reinigung der Einrichtung durch die Reinigungskräfte muss täglich erfolgen. Folgende Areale sind besonders gründlich zu reinigen oder zu desinfizieren:
  - Sanitärräume
  - Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie Umgriffe der Türen
  - Tische, Stühle
  - Handläufe
  - Lichtschalter
- Die Volkshochschule stellt Kursleitenden und Teilnehmer:innen die benötigten Desinfektionsmittel zur Verfügung, um Tische und ggf. Stuhlarmlenken, Computertastaturen und –mäuse sowie andere von mehreren Personen genutzte Unterrichtsmittel zu desinfizieren.

4.7 Die Nutzung von Fahrstühlen sollte nur einzeln erfolgen und vorwiegend mobilitätseingeschränkten Personen vorbehalten sein.

### 5. Angebots- und Personalplanung

5.1 Für jedes Kursangebot wird geprüft, ob es unter Einhaltung der in der jeweils aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung festgelegten Distanz- und Hygieneregeln durchgeführt werden kann. Insbesondere für Bewegungskurse und ähnliche Angebote sind gesonderte Regelungen zu treffen (s. unter 7.).

5.2 Die Kurskonzepte sind pandemiebezogen zu überprüfen und ggf. zu modifizieren. Sie sind von den Programmbereichsleitungen zur Abstimmung und Bestätigung vorzulegen.

5.3 Alternative Kursformate

- Angebote oder Angebotsteile nach Möglichkeit im Freien durchführen,
- Einbindung/Aufbau digitaler Vermittlungsformen (Blended Learning, Onlinekurs).

5.4 Im Raumnutzungskonzept ist für jeden Raum die maximale Belegungszahl, abhängig von der Raumgröße und der Nutzungsart, pandemiegerecht neu definiert.

5.5 Kursbeginn und –ende sowie Pausen werden nach Möglichkeit mit zeitlicher Staffelung (zeitversetzt) geplant, um Personenansammlungen in Fluren, auf Treppen und auf Toiletten zu vermeiden. Dabei werden Pufferzeiten (mindestens 15 Minuten) zwischen den Unterrichtsstunden vorgesehen, um ausreichend lüften zu können.

### 6. Unterrichtsgestaltung

6.1 Die Anwesenheit der Teilnehmer:innen ist in den Teilnahmelisten korrekt zu dokumentieren, um ggf. Infektionsketten nachverfolgen zu können.

6.2 Die Umgangs- und Sozialformen sind auch im Unterricht kontaktlos zu pflegen. Auf jegliche gegenseitige Körperberührung (etwa bei Hilfestellungen/Korrekturen) ist zu verzichten.

6.3 Partner- und Kleingruppenarbeit ist nur unter Einhaltung der Abstandsregel durchzuführen. Arbeitsplatzwechsel während des Kurses sind zu vermeiden.

6.4 Die gemeinsame Nutzung und der Austausch von Arbeits- und Unterrichtsmitteln, Sportgeräten, Werkzeugen, Maschinen, Hilfsmitteln und Materialien ist zu vermeiden. Wenn das

nicht möglich ist, sind die Unterrichtsmittel vor und nach der Nutzung zu desinfizieren, ggf. sind Einmalhandschuhe zu tragen.

6.5 Die Durchmischung mit anderen Gruppen (z. B. in den Pausen) ist zu vermeiden.

## 7. Besonderheiten für bestimmte Angebotsbereiche

7.1 Bildungsangebote, in denen es zu Nahrungszubereitung oder Nahrungsverzehr kommt, sind in Präsenz untersagt. Damit sind derzeit Veranstaltungen in Lehrküchen (Bereich Kochen/Ernährung) ausgesetzt (vgl. InfSchMV § 13 Absatz 5).

7.2 Bildungsangebote, in denen es zu sportlicher Betätigung, körperlich anstrengender Bewegung und direktem Körperkontakt kommt, sind nur für negativ getestete Personen zulässig, in geschlossenen Räumen nur für Gruppen von maximal zehn Personen (vgl. InfSchMV § 13 Absatz 5 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 und 2).

7.4 Alle Angebote, die mit einer deutlich erhöhten Aerosolproduktion einhergehen (z. B. Theater, Rhetorik, Gesang), sind einer besonderen Prüfung zu unterziehen und ggf. auszusetzen. Wenn immer möglich, sollen Teile von Kursen, in denen intensiver mit Stimme und Atmung gearbeitet wird, ins Freie verlegt werden.